

Schwäbisch Hall hat die Fuchs WohnRente-Option

Das Eigenheimrentengesetz soll im Juli 2008 verabschiedet werden. Erst dann liegen endgültige Informationen für die abschließende Entwicklung eines Bausparvertrages mit „Riester-Förderung“ vor. Handeln Sie jetzt und sichern Sie sich schon heute alle Vorteile mit der Fuchs WohnRente-Option!

- **Aktueller Newsletter-Service per E-Mail**
Regelmäßige Informationen zur Fuchs WohnRente
- **Automatische Wiedervorlage**
Kontaktaufnahme durch Ihren Berater umgehend nach Zertifizierung des Fuchs WohnRente-Bausparvertrages
- **Persönliche Beratung**
Kompetent – vertrauensvoll
- **Seriöses und bedarfsgerechtes Produktangebot**
Auch beim „Wohn-Riester“ können Sie auf Schwäbisch Hall bauen



Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Crailsheimer Straße 52
74523 Schwäbisch Hall

www.schwaebisch-hall.de

Jetzt die Weichen stellen mit der Fuchs WohnRente-Option



20017123 MDF 75/05/08

Fuchs WohnRente-Bausparen kommt – was Sie wissen sollten!

Wohneigentum ist die beste Altersvorsorge

Jetzt mit „Riester-Siegel“

Wer Wohneigentum besitzt, ist unabhängig, spart die Miete und sorgt optimal fürs Alter vor. Bisher gehörte die selbstgenutzte Immobilie nicht zu den begünstigten Anlageformen im Rahmen der Riester-Rente. Mit dem Eigenheimrentengesetz wird nun diese wichtige Säule der privaten Altersvorsorge gleichberechtigt gefördert.

Stellen Sie jetzt die Weichen für Ihre eigenen vier Wände!



Eigenheimrentengesetz („Wohn-Riester“)

Anfang April hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zum Eigenheimrentengesetz, von den meisten als „Wohn-Riester“ bezeichnet, beschlossen. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Mit „Wohn-Riester“ soll das selbstgenutzte Wohneigentum als weiterer Baustein zur privaten Altersvorsorge staatlich gefördert werden.

Geltungsbereiche des Eigenheimrentengesetzes

- Bausparen wird riesterfähig und damit im günstigsten Fall dreifach gefördert: Wohnungsbau-Prämie¹, Arbeitnehmer-Sparzulage¹ und Riester-Zulage².
- Gefördert werden **Sparbeiträge** für die Eigenkapitalbildung und **Tilgungsleistungen** zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum.
- Mit den Riester-Zulagen wird nun auch der Bau, Kauf oder – ab Rentenbeginn³ – die Entschuldung sowie der Erwerb von Anteilen an Wohnungsgenossenschaften belohnt. Modernisierungsinvestitionen werden laut Eigenheimrentengesetz nicht riestergefördert.
- Bereits vorhandenes, riestergefördertes Kapital kann künftig **bis zu 100 %** aus einem bestehenden, zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag entnommen und für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden. **Die bisherige Betragsbegrenzung und Rückzahlungspflicht für das entnommene Kapital entfallen.**

¹Es gelten Einkommensgrenzen und weitere Voraussetzungen. ²Bei Berechtigung.

³Beginn der „Auszahlungsphase“.



Die wichtigsten Eckpunkte zu „Wohn-Riester“

- Für „Wohn-Riester“ gilt auch der bereits bestehende Förderrahmen für Altersvorsorge-Produkte:
 - Keine Einkommensgrenzen
 - Begünstigter Höchstbetrag im Jahr: 2.100 €, einschließlich Zulagen
 - **Grundzulage² im Jahr:** 154 € alleinstehend und 308 € verheiratet⁴
 - **Kinderzulage² im Jahr:** 185 €, für jedes ab 2008 geborene Kind 300 €
 - Ab 2008: Einmalige Erhöhung der Grundzulage um 100 € für noch nicht 21-jährige Berufseinsteiger.
- Gefördert werden Einzahlungen auf zertifizierte Altersvorsorge-Produkte bis zu 4 % aus dem beitragspflichtigen Einkommen des Vorjahres (max. 2.100 €, abzüglich gewährter Zulagen)⁵.
- Die Beantragung der Zulagen erfolgt über einen schriftlichen Antrag beim jeweiligen Produkthanbieter.

⁴Voraussetzung: zwei Altersvorsorge-Verträge. ⁵Es gelten Mindesteinbeiträge.